

Lars Oliver Laschinsky, Uwe Wiemann

Brandschutz- beauftragter

Aufgaben – Qualifikation –
Ausbildung – Bestellung

3. Auflage



Laschinsky · Wiemann **Brandschutzbeauftragter**

Brandschutzbeauftragter

Aufgaben – Qualifikation – Ausbildung – Bestellung
Leitfaden zur Richtlinie mit Praxisbeispielen

3., aktualisierte und erweiterte Auflage

mit 59 Abbildungen und 37 Tabellen

Lars Oliver Laschinsky

Fachlehrer im technischen Ausbildungsdienst beim
Institut für Sicherheits- und Gefahrent raining sowie
erster Vorsitzender des Vereins der Brandschutzbeauf-
tragten in Deutschland e.V. (VBBD)

Dipl.-Ing. Uwe Wiemann

Mitarbeiter des Bereiches Vertrieb und Produkt-
management bei der B·A·D Gesundheitsvorsorge und
Sicherheitstechnik GmbH sowie zweiter Vorsitzender
des Vereins der Brandschutzbeauftragten in Deutsch-
land e.V. (VBBD)



RM Rudolf Müller

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

Das Werk erscheint in einer gemeinsamen Auflage der FeuerTrutz Network GmbH und VdS Schadenverhütung GmbH, Köln.

Korrigierter Nachdruck 2022 der 3. aktualisierten und erweiterten Auflage 2021

© FeuerTrutz Network GmbH, Köln 2021

Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich seiner Bestandteile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne die Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Wir behalten uns eine Nutzung unserer Inhalte für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor.

Wiedergabe von DIN-Normen mit Erlaubnis des DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Maßgebend für das Anwenden von Normen ist deren Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum, die bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, erhältlich ist. Maßgebend für das Anwenden von Regelwerken, Richtlinien, Merkblätter, Hinweisen, Verordnungen usw. ist deren Fassung mit dem neusten Ausgabedatum, die bei der jeweiligen herausgebenden Institution erhältlich ist. Zitate aus Normen, Merkblättern usw. wurden, unabhängig von ihrem Ausgabedatum, in neuer deutscher Rechtschreibung abgedruckt.

Das vorliegende Werk wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Verlag und Autor können dennoch für die inhaltliche und technische Fehlerfreiheit, Aktualität und Vollständigkeit des Werkes und seiner elektronischen Bestandteile (Internetseiten) keine Haftung übernehmen.

Wir freuen uns, Ihre Meinung über dieses Fachbuch zu erfahren. Bitte teilen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Fragen per E-Mail: lektorat@feuertrutz.de oder Telefax: 0221 5497-140 mit.

Lektorat: Mona Gosche, Bonn

Umschlaggestaltung: Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, Erfstadt

Satz: Hackethal Producing, Bonn

Druck und Bindearbeiten: Westermann Druck Zwickau GmbH, Zwickau

Printed in Germany

ISBN 978-3-86235-435-1 (Buch-Ausgabe)

ISBN 978-3-86235-436-8 (E-Book als PDF)

ISBN 978-3-86235-437-5 (Buch + E-Book)



Vorwort

Brände in Gewerbe- und Industrieunternehmen gefährden Leben und Gesundheit der Beschäftigten und verursachen erhebliche Schäden an Anlagen, Gebäuden und Betriebsmitteln. Meist gehen sie mit erheblichen Umweltbelastungen durch Schadstoffe und verunreinigtes Löschwasser einher. Oftmals führen sie zur wirtschaftlichen Existenzbedrohung durch Lieferunfähigkeit und Kundenverlust. Damit ist Brandschutz immer Existenzsicherung für jeden Einzelnen, aber auch für Arbeitsplätze und das Unternehmen selbst. Gesetzgeber, Berufsgenossenschaften, Versicherern und Unternehmen aus Industrie und Gewerbe sowie Betreibern von Krankenhäusern, Verkaufsstätten und Hochhäusern ist die Bedeutung und Notwendigkeit eines umfassenden Brandschutzkonzeptes bewusst.

Brandschutz ist Existenzsicherung

Für die Beratung und zur Unterstützung im weiten Feld der baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen steht den Arbeitgebern, Unternehmern oder Gebäudebetreibern der Brandschutzbeauftragte zur Seite. Ein Brandschutzbeauftragter wird im Baurecht, in der Arbeitssicherheit und zur Risikovorsorge empfohlen, aber u. U. auch gefordert oder vorgeschrieben. Die übertragenen Aufgaben, seine Funktion im Betrieb und die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Qualifikation bestimmen nicht nur die Qualität seiner Tätigkeit, sondern auch wesentlich die von ihm übernommene Verantwortung und damit letztlich auch die straf- und zivilrechtliche Haftung des Brandschutzbeauftragten. Die Beantwortung der Frage „Was ist eigentlich ein Brandschutzbeauftragter?“ ist somit Grundlage für eine verantwortungsvolle und fachgerechte Erfüllung der in zahlreichen Vorschriften und Empfehlungen genannten Funktion. Dennoch ist der „Brandschutzbeauftragte“ der bisher einzige Betriebsbeauftragte, dessen Aufgaben, Funktion und notwendige Qualifikation nicht verbindlich beschrieben sind.

Was ist eigentlich ein Brandschutzbeauftragter?

Aus diesem Grund war es wichtig, eine Richtlinie „für“ und nicht „über“ Brandschutzbeauftragte zu entwickeln. Ziel war es, im Rahmen bestehender und verpflichtender staatlicher, berufsgenossenschaftlicher und versicherungstechnischer Regelungen den Brandschutz in Gewerbe- und Industrieunternehmen sowie in Sonderbauten systematisch zu organisieren. Damit wird die Lücke zwischen bestehenden allgemeinen Vorschriften und Regelungen zu Organisations- und Betreiberpflichten, zur Gefährdungsbeurteilung und Pflichtenübertragung an zuverlässige, fachkundige Personen auf der einen und einzelnen

Brandschutzanforderungen aus dem technischen Regelwerk und Versicherungsklauseln auf der anderen Seite geschlossen.

Die Richtlinie vfdb 12-09/01, die DGUV Information 205-003 und die VdS 3111 zu Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten haben sich seit ihrer inhaltlichen Zusammenführung und Veröffentlichung 2014 als Standard für die Ausbildung und Tätigkeit von Brandschutzbeauftragten entwickelt. Sie legen Mindestanforderungen an die Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten fest, beschreiben die Aufgaben und geben Hilfestellungen für die Umsetzung der Anforderungen für eine geeignete betriebliche Brandschutzorganisation. Um diesem Anspruch auch weiterhin Genüge zu tun, stand 2019/2020 nach 5 Jahren eine routinemäßige Überprüfung und Überarbeitung der Richtlinien an.

Mit diesem Buch möchten wir die bestehenden Vorschriften und Regelungen nicht ergänzen oder erweitern, sondern deren Anwendung und Umsetzung im Zusammenhang mit den bestehenden technischen und organisatorischen Pflichten kommentieren. Wir möchten mit unseren Empfehlungen einerseits Arbeitgeber, Unternehmer und Gebäudebetreiber in die Lage versetzen, ihre Pflichten im Brandschutz durch die Bestellung eines beratenden Brandschutzbeauftragten wahrzunehmen. Andererseits möchten wir die erforderliche Qualifikation, Aus- und Fortbildung eines Brandschutzbeauftragten näher beschreiben, damit er die an ihn gestellten Erwartungen zur Beratung, Organisation und Überwachung im betrieblichen Brandschutz auch erfüllen kann. So wendet sich dieses Buch nicht nur als Leitfaden für eine organisierte und rechtssichere Tätigkeit an Brandschutzbeauftragte, sondern auch an Unternehmer und Gebäudebetreiber sowie deren Führungskräfte.

Zielgruppe dieses Fachbuches sind Brandschutzbeauftragte, Unternehmer und Gebäudebetreiber

www.vbbd.de

Seit Gründung des Vereins der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e.V. (VBBd) im Jahre 2000 ist es das Vereinsziel, eine bundesweit einheitliche und verbindliche Regelung über die Anforderungen und die Tätigkeiten eines Brandschutzbeauftragten zu schaffen und zu etablieren. Mit den vereinsinternen Arbeitskreisen BEB (Bemessung von Einsatzzeiten für Brandschutzbeauftragte) und QAB (Qualitätssicherung der Ausbildung Brandschutzbeauftragter) wurden in teils jahrelanger Arbeit von Vertretern der Brandschutzbeauftragten, Ausbildungseinrichtungen und Unternehmen die Grundlagen für eine

praxisnahe und anwenderorientierte Informationsbasis geschaffen. Die Umstellung von einer bisherigen reinen Wissensvermittlung auf die künftige Vermittlung von Kompetenzen innerhalb der Ausbildung von Brandschutzbeauftragten machte eine umfangreiche inhaltliche Überarbeitung erforderlich. Ziel der Überarbeitung war es, bisherige Inhalte zu präzisieren, moderne Formen der Erwachsenenbildung zu integrieren und Anforderungen an die Ausbildungseinrichtungen zu definieren, um auch zukünftig Brandschutzbeauftragte auf ihre Tätigkeit ausreichend vorzubereiten.

Als größte deutsche Berufs- und Interessenvertretung der Brandschutzbeauftragten sehen wir uns in der Pflicht, die Akzeptanz und Anwendbarkeit dieser von uns initiierten und vorangetriebenen Richtlinie für Brandschutzbeauftragte zu fördern. Jeder Brandschutzbeauftragte, der seine umfangreiche und anspruchsvolle Ausbildung in einem gut organisierten betrieblichen Umfeld für die fachliche Beratung im betrieblichen Brandschutz einsetzen kann, bringt uns dem Ziel, den Begriff „Brandschutzbeauftragter“ mit Inhalt und Leben zu füllen, näher. Wir bedanken uns daher bei allen, die den VBBD e. V. in seiner Richtlinien- und Gremienarbeit unterstützen. Besonderer Dank geht an diejenigen, die mit ihrer aktiven Mitarbeit zur Gestaltung der Richtlinieninhalte und zur konstruktiven Umsetzung in einem gemeinsamen Arbeitskreis beigetragen sowie uns bei der Entstehung dieses Buches unterstützt und gefördert haben.

Mit der Überarbeitung und Aktualisierung sind die vfdB 12-09/01, die DGUV Information 205-003 und die VdS 3111 zu Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten auch weiterhin ein bewährter Maßstab für Unternehmer, Aufsichts- und Genehmigungsbehörden sowie die Feuerversicherer. Sie beschreiben die Anforderungen an die Personalauswahl eines Brandschutzbeauftragten als zentrale Ansprechperson für alle Brandschutzfragen des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes sowie im betrieblichen Notfallmanagement und helfen, diese einheitlich zu bewerten.

Der Vorstand des Vereins der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e. V.

THEMiS – die Software für Brandschutzbeauftragte



Kostenlose Live-Demonstration vereinbaren!

Alle Funktionen in 30 Minuten

vds-themis.de



Inhalt

1	Entwicklung der „Brandschutzbeauftragten-Richtlinie“	15
2	Rechtsstellung	21
2.1	Gesetzliches Regelwerk	21
2.1.1	Technische Baubestimmungen	21
2.2	Technisches Regelwerk	23
2.2.1	Allgemein anerkannte Regeln der Technik	23
2.2.2	Stand der Technik	31
2.3	Dokumente	35
2.3.1	vfdb-Richtlinien	35
2.3.2	DGUV-Informationen	35
2.3.3	VdS-Publikationen	36
3	Brandschutzorganisation	37
3.1	Verantwortung des Unternehmers	37
3.2	Aufbauorganisation	38
3.3	Ablauforganisation	38
3.4	Muster für die Brandschutzorganisation	41
4	Bestellung eines Brandschutzbeauftragten	43
4.1	Verantwortung im Brandschutz	43
4.2	Notwendigkeit eines Brandschutzbeauftragten	44
4.3	Stellung des Brandschutzbeauftragten	47
4.4	Schnittstellen innerhalb der Sicherheitsorganisation	49
4.4.1	Betriebsinterne Brandschutzbeauftragte	50
4.4.2	Externe Brandschutzbeauftragte	50
4.5	Beauftragung eines Brandschutzbeauftragten	51
4.5.1	Personalauswahl	52
4.5.2	Schriftliche Beauftragung	53
4.5.3	Verantwortungsbereich	54

4.5.4	Tätigkeitsbereich	56
4.5.5	Aufgabenbeschreibung	57
4.5.6	Einsatzzeiten	58
4.5.7	Weitere Rahmenbedingungen	58
5	Gefährdungsbeurteilung im Brandschutz	59
5.1	Gefährdungen durch Brandereignisse	59
5.1.1	Gefährdungsbeurteilung im Arbeitsschutz	61
5.1.2	Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsstätten	61
5.1.3	Gefährdungsbeurteilung für Gefahrstoffe	62
5.1.4	Gefährdungsbeurteilung im Explosionsschutz	62
5.1.5	Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsmittel	63
5.1.6	Methodik der Gefährdungsbeurteilung	64
5.1.7	Ganzheitliche Brandgefährdungsbeurteilung	65
5.2	Systemabgrenzung	65
5.2.1	Ermittlungsbereich	66
5.2.2	Betrachtungsbereich	66
5.2.3	Betriebszustände	66
5.3	Definition der Schutzziele	68
5.3.1	Gesetzliche Schutzziele	69
5.3.2	Versicherungstechnische Schutzziele	69
5.3.3	Betriebsinterne Schutzziele	69
5.4	Ermittlung des Brandrisikos	70
5.4.1	Eintrittswahrscheinlichkeit	72
5.4.2	Schadenschwere	76
5.4.3	Risikobewertung	80
5.5	Brandschutzmaßnahmen	86
5.5.1	Bauliche Brandschutzmaßnahmen	87
5.5.2	Ergänzende Brandschutzmaßnahmen in Arbeitsstätten ..	90
5.5.3	Erweiterte Brandschutzmaßnahmen	94
5.5.4	Besondere Brandschutzmaßnahmen	96
5.5.5	Betriebliches Brandschutzkonzept	97
5.5.6	Wirksamkeitsnachweis	99
6	Aufgaben des Brandschutzbeauftragten	103
6.1	Erstellen/Fortschreiben der Brandschutzordnung	106
6.2	Beurteilungen der Brandgefährdung an Arbeitsplätzen ...	114
6.3	Feuergefährliche Arbeitsverfahren und Einsatz brennbarer Arbeitsstoffe	115
6.4	Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren	116
6.5	Ausarbeitung von Betriebsanweisungen	116
6.6	Bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ..	116

6.7	Umsetzung behördlicher Anordnungen und Anforderungen des Feuerversicherers.....	118
6.8	Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Änderungen.....	119
6.9	Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlösch-einrichtungen	120
6.10	Umsetzung des Brandschutzkonzeptes	125
6.11	Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne kontrollieren und aktualisieren.....	127
6.12	Planung, Organisation und Durchführung von Evakuie-rungsübungen	131
6.13	Behördliche Brandverhütungsschauen und interne Brand-schutzbegehungen.....	139
6.14	Mängel und Mängelbeseitigung	140
6.15	Regelmäßige Unterweisungen der Beschäftigten.....	141
6.16	Aus- und Fortbilden von Beschäftigten, insbesondere Brandschutzhelfern.....	141
6.17	Lagerung und/oder Einrichtungen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen usw.....	148
6.18	Sicherheitskennzeichnungen.....	149
6.19	Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen	154
6.20	Prüfung und Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen	156
6.21	Einhaltung festgelegter Brandschutzmaßnahmen	169
6.22	Ausfall und Außerbetriebsetzung von brandschutz-technischen Einrichtungen	171
6.23	Gespräche mit Brandschutzbehörden, Feuerwehren, Feuerversicherern usw.....	171
6.24	Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen.....	171
6.25	Mitwirkung bei der Implementierung von Maßnahmen im Notfallmanagement	172
6.26	Dokumentieren aller Tätigkeiten im Brandschutz.....	174
7	Qualifikation von Brandschutzbeauftragten	175
7.1	Auswahl geeigneter Personen	175
7.1.1	Wahrnehmung sicherheitstechnisch relevanter Aufgaben	175
7.1.2	Angemessene Qualifikation des Brandschutzbeauftragten	176

7.2	Kompetenzanforderungen	177
7.2.1	Persönliche Kompetenzen	177
7.2.2	Soziale Kompetenzen	179
7.2.3	Aufgabenspezifische Kompetenzen im Brandschutz	181
7.2.4	Ergänzende fachspezifische Kompetenzen	190
8	Aus- und Fortbildung des Brandschutzbeauftragten	201
8.1	Ausbildungseinrichtungen	202
8.2	Qualitätsvorgaben für die Aus- und Fortbildung	203
8.2.1	Grundsätze der Ausbildung	203
8.3	Inhalte der Ausbildung	205
8.3.1	Allgemeine Kompetenzen	206
8.3.2	Baulicher Brandschutz	216
8.3.3	Anlagentechnischer Brandschutz	242
8.3.4	Organisatorischer Brandschutz	246
8.3.5	Behörden, Feuerwehren und Versicherer	256
8.4	Ausbildungsunterlagen	258
8.5	Abschlussprüfung	258
8.5.1	Schriftliche Prüfung	259
8.5.2	Mündliche Prüfung	260
8.5.3	Nichtbestehen der Prüfung	260
8.5.4	Ausbildungsbescheinigung	260
8.6	Inhalte der Fortbildungen	261
9	Verantwortung und Haftung des Brandschutzbeauftragten	263
9.1	Strafrechtliche Haftung	264
9.2	Strafbemessung	267
9.2.1	Ordnungsgelder	267
9.2.2	Geldstrafe	269
9.2.3	Freiheitsstrafe	270
9.3	Zivilrechtliche Haftpflicht	271
9.3.1	Rechtswidrigkeit	271
9.3.2	Kausalität	271
9.3.3	Fahrlässigkeit	271
9.3.4	Schadensersatzansprüche	272

9.4	Pflichtenkreise als Brandschutzbeauftragter	273
9.4.1	Brandschutzbeauftragter als beratender Betriebsbeauftragter	273
9.4.2	Brandschutzbeauftragter als Brandschutzverantwortlicher	278
9.4.3	Brandschutzbeauftragter als externer Dienstleister	284
9.4.4	Brandschutzbeauftragter im Facility-Management	285
9.5	Haftungsvermeidung	290
10	Erste Schritte als Brandschutzbeauftragter	295
10.1	Bestandsaufnahme	296
10.1.1	Vorbereitungen für eine brandschutztechnische Begehung	296
10.1.2	Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung	300
10.1.3	Auswertung der Besichtigungsergebnisse	301
10.1.4	Prioritätenliste erstellen	303
10.2	Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Personen	307
10.2.1	Baubeteiligte	308
10.2.2	Betriebsverantwortliche	309
10.2.3	Fachkundige Personen	310
10.2.4	Arbeitsschutzausschuss (ASA)	312
10.2.5	Anlagenverantwortliche	314
10.3	Projektsteuerung	316
10.3.1	Projektdefinition	316
10.3.2	Projektplanung	317
10.3.3	Projektdurchführung und -kontrolle	319
11	Musterformulare und Beispiele	321
11.1	Brandschutzordnung Teil A	321
11.2	Alarmplan	322
11.3	Feuergefährliche Arbeiten – Richtlinien für den Brandschutz	323
11.4	Inhalte eines Brandschutzkonzeptes	329
12	Literatur- und Quellenverzeichnis	331
12	Stichwortverzeichnis	343

1 Entwicklung der „Brandschutzbeauftragten-Richtlinie“

Bereits 1993 sieht eine EG-weite Regelung den „Brandschutzbeauftragten“ in Betrieben vor. Zu diesem Zeitpunkt steht bereits aufbauend auf einer Bestandsaufnahme zum Brandschutz in Betrieben durch die Berufsgenossenschaften im Referat 12 der Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb) ein Konzept zur Aufgabenbeschreibung des Brandschutzbeauftragten und ein Nachschlagewerk in Form einer Sammlung von Brandschutzvorschriften zur Verfügung. Die von einer Arbeitsgruppe erarbeiteten Vorstellungen zu Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten wurden dann 1997 im Referat 12 abgeglichen und dem Vorsitzenden des Technisch-wissenschaftlichen Beirates (TWB) der vfdb als Vorschlag für eine vfdb-Richtlinie 12/01 „Der Brandschutzbeauftragte“ vorgelegt.

Erste Richtlinien zum Brandschutzbeauftragten

Einen Versuch, die einheitliche Festlegung der Tätigkeit des Brandschutzbeauftragten durchzuführen, unternahm 1998 der Arbeitskreis Feuerschutz der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN) mit einer Leitlinie [1]. Nachdem diese Leitlinie aufgrund missverständlicher Formulierungen schnell wieder zurückgezogen wurde, veröffentlichte die vfdb 2001 eine fast wortgleiche Richtlinie 12-09/01 „Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten“ [2]. Obwohl die BGN 2003 auch wieder eine Berufsgenossenschaftliche Information (BGI 847) „Aufgaben, Qualifikation, und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten“ [3] herausgab, entwickelte sich die vfdb-Richtlinie zur Leitlinie für die Ausbildung und Qualifikation des Brandschutzbeauftragten. 2003 folgte ein ergänzendes Merkblatt 12-09/01a zur Prüfungsdurchführung [4]. 2007 veröffentlichte der Verein der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e. V. (VBBD) einen Richtlinienentwurf [5], der Schwächen in der Anwendbarkeit der bestehenden Richtlinien beseitigen sollte. Auch die VdS Schadenverhütung GmbH (VdS) entwickelte 2010 mit der VdS 3111 einen weiteren unverbindlichen Leitfaden für Aufgaben, Bestellung, Qualifikation und Stellung im Betrieb eines Brandschutzbeauftragten als „Fachkraft für Brandschutz“ [6].

Leitlinie BGN

Richtlinie vfdb
12-09/01:2001-06

BGI 847 (2003-04)

Merkblatt vfdb
12-09/01a:2003-04

Richtlinienentwurf
VBBD 2007-01

Aktualisierung der vfdb-Richtlinie 12-09/01

Bundesverband der
Deutschen Industrie (BDI)

Die Vorarbeit zur Aktualisierung der vfdb-Richtlinie 12-09/01 leisteten zu großen Teilen die Arbeitskreise „Bemessung von Einsatzzeiten für Brandschutzbeauftragte“ (BEB) und „Qualitätssicherung der Ausbildung Brandschutzbeauftragter“ (QAB) des VBBD, die den Richtlinienentwurf VBBD 2007-01 entwickelt hatten. Eine eigene Richtlinie des VBBD schien jedoch nicht angezeigt, da es mit vfdb 12-09/01:2001-06 bereits eine anerkannte Richtlinie gab. Daher befürwortete der VBBD, die vorhandenen Regelwerke mit dem VBBD-Entwurf als gemeinsame Richtlinie zusammenführen. Auch der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) begrüßte dem VBBD gegenüber eine gemeinsame Richtlinie.

Die vfdb als führende Brandschutzorganisation in Deutschland wünschte ebenfalls eine Weiterentwicklung der Richtlinie vfdb 12-09/01:2001-06 und richtete einen Arbeitskreis ein, der die Aufgabe erhielt, die Richtlinie an die Entwicklung der rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen anzupassen. Um dabei eine einheitliche Richtlinie zu entwerfen, wurde unter Beteiligung des VBBD mit den vfdb-Referaten 9 und 12, dem Bundesverband Betrieblicher Brandschutz/Werkfeuerwehrverband Deutschland e. V. (WFVD) und der VdS Schadenverhütung GmbH eine Arbeitsgruppe gebildet.

Dieser Arbeitskreis zur neuen Brandschutzbeauftragten-Richtlinie erarbeitete eine Version, die den Brandschutzbeauftragten eine bessere Regelung ihrer Tätigkeit ermöglichen sollte. Das Ergebnis war die vfdb-Richtlinie 12-09/01:2009-03 [7], mit der bis dahin nur ungenau beschriebene Anforderungen und Tätigkeiten konkretisiert und der rechtliche und organisatorische Rahmen an aktuelle Rechtsvorschriften und Normen angeglichen wurde.

Notwendige Überarbeitung der BGI 847

Neben der 2011 aktualisierten vfdb-Richtlinie existierte weiterhin die unter Mitwirkung des Fachausschusses Nahrungs- und Genussmittel erarbeitete und von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten herausgegebene BGI 847 „Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten“ (früher ZH 1/445) (2003-04).

Im Zuge der Integration der Unfallkassen in die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) wurde der bisherige Arbeitskreis

Januar 1998	Leitlinien des AK Feuerschutz BG Fachausschuss „Nahrungs- und Genussmittel“ BGI 847 (vorher ZH1/445)	vfdb-Richtlinie 12-09/01 und vfdb-Merkblatt Rahmen- prüfungsordnung	VBBD 2007-01 (Entwurf)	
Juni 2001				
April 2003				
2007/2008				
März 2009		vfdb-Richtlinie 12-09/01:2009-03		VdS 3111
Juni 2010				
Dezember 2014	vfdb-Richtlinie 12-09/01:2014-12 DGUV Information 205-003, Ausgabe 2014 VdS 3111:2015-03			
Januar 2021	Übergangsfrist*			
Januar 2024	vfdb-Richtlinie 12-09/01:2020-12 DGUV Information 205-003, Ausgabe 2020 VdS 3111:2020-12			

* Übergangsweise darf die DGUV Information 205-003, Ausgabe 2014, noch bis zum 31.12.2023 angewendet werden.

Abb. 1.1: Die Entwicklung der Richtlinien zum Brandschutzbeauftragten

Feuerschutz 2012 durch den neuen Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz (FB FHB) der DGUV abgelöst. Dieser neue Fachbereich befasst sich u. a. mit allen Belangen des betrieblichen Brandschutzes, wie z. B. betrieblicher Brandschutz als integraler Bestandteil des Arbeitsschutzes, Brandschutzbeauftragte und Brandschutzhelfer. Da sich seit der ursprünglichen Textfassung von 2003 der BGI 847 (2003-04) zahlreiche übergeordnete Rechtsvorschriften inhaltlich und methodisch geändert haben (z. B. BetrSichV [8], Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV [9] und Gefahrstoffverordnung – GefStoffV [10]) oder durch weitere staatliche Vorschriften und Regeln ergänzt wurden (Technische Regeln zu Arbeitsstätten, Gefahrstoffen und Betriebssicherheit), erhielt innerhalb des Fachbereiches das untergeordnete Sachgebiet „Betrieblicher Brandschutz“ die Aufgabe, die BGI 847 zu überarbeiten, um die bestehenden Regelungen zu Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten an das übergeordnete Regelwerk anzupassen.

Vereinheitlichung der Richtlinien

Auf Initiative des Sachgebietes Betrieblicher Brandschutz sollten dabei auch die Interessen anderer betroffener Fachverbände des betrieblichen Brandschutzes Berücksichtigung finden, sodass sich die Chance ergab, erstmals eine gemeinsame, übergreifende Brandschutzbeauftragten-Richtlinie zu entwerfen.

Im Jahr 2013 begann dann der nächste Schritt: Ziel war die Vereinheitlichung der vfdb-Richtlinie 12-09/01:2009-03, der VdS 3111 und der DGUV Information 205-003 (BGI 847). Unter Führung des Sachgebietes Betrieblicher Brandschutz wurde ein Gremium einberufen, um diese drei vorhandenen Regelungen zu vereinheitlichen. Das Ergebnis dieser Arbeit sind drei inhaltsgleiche Regelungen.

In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus

- Deutscher Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz,
- Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb), Referat 9 „Betriebliches Gefahrenabwehr- und Krisenmanagement“ und Referat 12 „Brandschutzaufklärung, -erziehung, Öffentlichkeitsarbeit“,
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) e. V., VdS Schadenverhütung GmbH,
- Bundesverband Betrieblicher Brandschutz Werkfeuerwehrverband Deutschland e. V. (WFVD),
- Verein der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e. V. (VBBD), Deutscher Feuerwehrverband e. V. (DFV) und der
- Projektgruppe Feuerwehrdienstvorschriften (PG FwDV)

wurde seit März 2013 konsequent an der Vereinheitlichung der bisherigen Richtlinien zur Ausbildung, Bestellung und Qualifikation von Brandschutzbeauftragten vfdb 12-09/01:2009-03, BGI 847 und VdS 3111 gearbeitet. Die in dieser Arbeitsgruppe aus der Zusammenführung und Überarbeitung der bisherigen Veröffentlichungen entworfene Richtlinie konnte Anfang 2015 als gemeinsame Textfassung unter dem Titel „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“ [11] durch die drei Herausgeber vfdb, DGUV und VdS veröffentlicht werden. Sie ersetzte die drei vorherigen Veröffentlichungen der BGI/GUV-I 847, vfdb-Richtlinie 12-09/01:2009-03 sowie der VdS 3111 zur Ausbildung von Brandschutzbeauftragten.

Periodische Überprüfung der gemeinsamen Richtlinie

Auch wenn für die Erstellung von DGUV Informationen nicht die formellen Regelungen zur Erstellung von DGUV Regeln gelten, müssen auch die DGUV Informationen den Entwicklungen des zugrunde liegenden gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und technischen Regelwerkes Rechnung tragen, um weiterhin deren praktische Anwend-

barkeit zur Erfüllung von Regelungen zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt im Bereich Sicherheit und Gesundheit zu ermöglichen. Daher wurde das zuständige Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz von der DGUV beauftragt, auch die DGUV Information 205-003 redaktionell und inhaltlich mindestens nach fünf Jahren zu überprüfen.

Aufgrund der mit der einheitlich gestalteten Richtlinie erreichten Akzeptanz und Umsetzung im Bereich der Ausbildung und Tätigkeit der Brandschutzbeauftragten war bei den drei Herausgebern DGUV, vfdB und VdS unstrittig, auch weiterhin eine einheitliche Form der Brandschutzbeauftragten-Richtlinie beizubehalten. Die anstehende Überarbeitung der Schriften zur Ausbildung und Qualifikation von Brandschutzbeauftragten (DGUV Information 205-003, VdS 3111 und vfdB 12-09/01 von 2014) wurde auf Einladung des DGUV mit einer gemeinsamen Auftaktsitzung im Dezember 2019 begonnen. Die Prüfung der Projektgruppe „Brandschutzbeauftragte“ kam mehrheitlich zum Ergebnis einer kompletten Überarbeitung und Neuanpassung. Der inhaltliche Themenschwerpunkt soll bei einer Neukonzeption der Ausbildung liegen, um die Ausbildungsanforderungen von inhaltlichen Vorgaben künftig auf den Erwerb benötigter Kompetenzen umzustellen.

Die aktualisierte DGUV Information 205-003 [12] ist nach einer Übergangsfrist, während der die Ausgabe November 2014 der DGUV Information 205-003 übergangsweise noch Anwendung finden kann, ab spätestens 1. Januar 2024 anzuwenden. Sie ersetzt dann die Vorgängerversion.

2 Rechtsstellung

Der Begriff „Brandschutzbeauftragter“ ist weder gesetzlich definiert, noch sind seine Aufgaben, Tätigkeiten oder Verantwortung verbindlich geregelt. „Brandschutzbeauftragter“ wird im Allgemeinen und im betrieblichen Sprachgebrauch unterschiedlich verwendet, z. B. auch zur Bezeichnung von Brandschutzhelfern und Selbsthilfekräften nach § 10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) [1]. Genauso uneinheitlich wie die Bezeichnung sind auch die angebotenen Ausbildungen für Brandschutzbeauftragte. Je nach Definition seiner Funktion werden aus verschiedenen Interessen heraus Richtlinien, Hinweise und Informationen zum Brandschutzbeauftragten veröffentlicht. Für die rechtssichere Erfüllung behördlicher oder versicherungstechnischer Auflagen muss jedoch ein einheitliches Verständnis von Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortung eines Brandschutzbeauftragten vereinbart werden.

§ 10 Arbeitsschutzgesetz
(ArbSchG)

2.1 Gesetzliches Regelwerk

In Gesetzen und Verordnungen werden in zunehmendem Maße nur noch Schutzziele zu Sicherheit, Gesundheitsschutz oder Brandschutz festgelegt. Dabei werden die konkret zu erfüllenden Anforderungen an Produkte, Verfahren oder Maßnahmen zum Erreichen dieser Schutzziele nicht über Einzelfestlegungen, sondern nur noch über die so genannten Technik Klauseln „allgemein anerkannte Regeln der Technik“, „Stand der Technik“ oder „Stand von Wissenschaft und Technik“ beschrieben. So sind nach § 3 Musterbauordnung (MBO) [2] bauliche Anlagen grundsätzlich *„so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden“*. Hierzu sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführten technischen Regeln zu beachten.

§ 3 Musterbauordnung
(MBO)

2.1.1 Technische Baubestimmungen

Die als Technische Baubestimmungen veröffentlichten technischen Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen sind allgemein verbindlich, da sie nach geltendem Baurecht der Länder beachtet werden müssen. Sie ersparen den Bauherren die Nachweise für im Einzelfall beabsichtigte Erleichterungen und Abweichungen von den sonst geltenden allgemeinen Bauvorschriften. Sie ermöglichen ferner den prüfenden und genehmigenden Behörden eine übereinstimmende Beurteilung gleich gelagerter Risiken und führen somit in gleich gelagerten Fällen zu identischen Anforderungsergebnissen. Zu den eingeführten Technischen Baubestimmungen, die für den Brandschutzbeauftragten von Bedeutung sind, zählen folgende Richtlinien:

- **Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL)** [3]: Sie fordert vom Betreiber eines Industriebaus mit einer Summe der Geschossflächen von insgesamt mehr als 5000 m² die Bestellung eines geeigneten Brandschutzbeauftragten. *„Der Betreiber eines Industriebaus mit einer Summe der Grundflächen der Geschosse aller Brandabschnitte bzw. aller Brandbekämpfungsabschnittsflächen von insgesamt mehr als 5.000 m² hat einen geeigneten Brandschutzbeauftragten zu bestellen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen. Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der Brandschutzdienststelle auf Verlangen mitzuteilen.“* (Abschnitt 5.14.3 MIndBauRL)
- **Muster-Verkaufsstättenverordnung (MVKVO)** [4]: Der Betreiber einer Verkaufsstätte hat einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen und im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle für eine entsprechende Ausbildung zu sorgen. *„Der Brandschutzbeauftragte hat für die Einhaltung des § 13 Abs. 5, der §§ 24, 25 Abs. 3, des § 26 Abs. 5 und des § 27 zu sorgen“* (§ 26 MVKVO).
- **Muster-Hochhaus-Richtlinie (MHHR)** [5]: Die Muster-Hochhaus-Richtlinie gilt als anerkannte Regel der Technik und wurde bzw. wird in aktualisierter Version als Sonderbauverordnung in das Baurecht der einzelnen Bundesländer überführt. Danach hat der Eigentümer eine geeignete und mit dem Hochhaus und dessen technischen Einrichtungen vertraute brandschutzbeauftragte Person zu bestellen und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle zu benennen. Die mit dem Brandschutz beauftragte Person hat *„die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden Anforderungen an den betrieblichen Brandschutz zu überwachen und dem Eigentümer festgestellte Mängel zu melden“* (Abschnitt 9.3.2 MHHR).

Grundsatzanforderungen

Als Technische Baubestimmungen werden nur die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlichen technischen Regeln eingeführt. Der Gesetzgeber verzichtet im Regelfall auf eine Festlegung der konkreten Anforderungen mit allen erforderlichen technischen Einzelheiten. Die schnelle und teilweise auch unterschiedliche Entwicklung der Technik im Brandschutz führt dazu, dass Normenorganisationen, technisch-wissenschaftliche Vereine und andere technisch legitimierte Organisationen schneller, wirksamer und auch bei Änderungen konkreter arbeiten, als dies im langwierigen Verfahren der Entwicklung von Rechtsnormen (Gesetzen, Verordnungen usw.) möglich wäre.

anerkannte Regeln der Technik

So werden genauere Anforderungen an Qualifikation und Tätigkeit des Brandschutzbeauftragten in den verschiedenen Sonderbauverordnungen nicht ausgeführt. Für das konkrete technische Ausfüllen des allge-

meinen, unbestimmten Rechtsbegriffes des Brandschutzbeauftragten verbleibt deshalb nur der Verweis auf die relevanten allgemein anerkannten Regeln der Technik als Hilfsmittel.

2.2 Technisches Regelwerk

Technische Regeln dienen im Wesentlichen der technischen Sicherung von Leben, Gesundheit und Sachgütern, dem Schutz der Umwelt und der Sicherung der Vergleichbarkeit, der Kompatibilität sowie der Qualität von Produkten und Dienstleistungen. Sie sind Empfehlungen, Handlungsanleitungen oder Vorschläge, die einen möglichen Weg zur Einhaltung eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines technischen Sachverhalts aufzeigen. Grundsätzlich entfalten technische Regeln zwar keine eigene Rechtswirkung, sie können jedoch bei der Bemessung und Bewertung des Erreichungsgrades verbindlicher Schutzziele herangezogen werden.

2.2.1 Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind im technischen Regelwerk beschriebene Anforderungen, die in der Fachpraxis erprobt und bewährt sind und nach vorherrschender Meinung von Fachleuten den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen. Wer diese allgemein anerkannten Regeln der Technik einhält, kann die – im Einzelfall widerlegbare – Vermutung für sich beanspruchen, alles technisch Notwendige in seinem Handeln oder Unterlassen berücksichtigt zu haben, um die allgemeinen Anforderungen aus der zugrunde liegenden Rechtsnorm im Einzelfall zu erfüllen (vgl. Verordnung [EG] Nr. 352/2009 – CSM-Verordnung [6]).

Verordnung (EG)
Nr. 352/2009
(CSM-Verordnung)

Technische Regelsetzer

Technische Regeln werden von wenigen nationalen, europäischen und internationalen Normungsorganisationen, öfter durch andere staatliche, halbstaatliche und privatrechtlich organisierte Gremien, Verbände und Organisationen formuliert.

Neben den bekanntesten Herausgebern technischer Regeln, wie z. B. dem Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN-Normen), dem VDE – Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE-Bestimmungen) oder dem VDI – Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI-Richtlinien), gehören auch die drei Herausgeber der Richtlinie zu „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“ zu den technischen Regelsetzern:

Technische Regelsetzer

- **Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb):** Die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb) wurde 1950 in Stuttgart gegründet, um die wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Weiterentwicklungen in der Gefahrenabwehr für mehr Sicherheit im Brandschutz, der technischen Hilfeleistung, des Umweltschutzes, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes zu fördern (nichtpolizeiliche

vfdb

Gefahrenabwehr). Die vfdb ist „Member of CFPA-Europe“ (Confederation of Fire Protection Associations). Die vfdb arbeitet gemeinsam mit dem Deutschen Feuerwehrverband maßgeblich bei der internationalen Organisation CTIF (Comité Technique International de prévention et d'extinction du Feu) mit.

- DGUV** • **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV):** Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) entstand am 1. Juni 2007 durch Zusammenlegung des Hauptverbands der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) und des Bundesverbands der Unfallkassen (BUK) und ist der Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallkassen, die als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen 70 Millionen Menschen gegen die Folgen von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten versichern. Zur Umsetzung des gesetzlichen Präventionsauftrags im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes richtete die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) 2012 verschiedene Fachbereiche ein. Sie haben die Aufgabe, eine für alle Unfallversicherungsträger verbindliche, einheitliche und gesicherte Fachmeinung zu Präventionsthemen zu bilden und die fachlichen Interessen aller Unfallversicherungsträger zu vertreten.

- GDV und VdS** • **Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) bzw. VdS Schadenverhütung GmbH (VdS):** Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) vertritt als Dachorganisation der privaten Versicherer rund 470 Mitgliedsunternehmen der Versicherungswirtschaft in Deutschland. Die VdS Schadenverhütung GmbH – aus den Technischen Abteilungen des Verbandes der Sachversicherer (VdS) hervorgegangen – ist heute ein Tochterunternehmen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. Die VdS Schadenverhütung GmbH ist Europas größter Zertifizierer für Sicherheitsprodukte und -dienstleistungen und setzt mit der Veröffentlichung eines umfassenden Regelwerks für Brandschutz- und Sicherheitstechnik internationale Standards.

Ausarbeitung technischer Regeln

Für die Ausarbeitung und Veröffentlichung von technischen Regeln und Richtlinien bestehen konkrete Voraussetzungen, um den Anspruch einer allgemein anerkannten Regel der Technik zu erfüllen (vgl. Bauer, 1987 [7]).

Fachgremien zur Ausarbeitung technischer Regeln

Um den rechtlichen Status „allgemein anerkannt“ beanspruchen zu können, muss das herausgebende Gremium (Technisch repräsentatives Fachgremium) durch die Mitarbeit von Fachleuten aller betroffenen Bereiche als technisch repräsentativ nachweisbar legitimiert sein.

- TWB** • **Technisch-Wissenschaftlicher Beirat (TWB) der vfdb:** Der Technisch-Wissenschaftliche Beirat (TWB) ist ein Organ der vfdb. Er ist der Zusammenschluss der Referate der vfdb, die jeweils ein spezielles fachliches Teilgebiet vertreten und stellt ein Beratungsgremium für das Präsidium und den Vorstand dar. Der TWB vertritt die vfdb im

Einvernehmen mit dem Präsidium in technisch-wissenschaftlichen Angelegenheiten des Brandschutzes. Die Mitglieder des Beirates sind die jeweiligen Vorsitzenden der Referate mit ihren Stellvertretern. An der Erarbeitung der gemeinsamen Textfassung der Richtlinie waren das Referat 9 Betriebliche Gefahrenabwehr und Krisenmanagement und das Referat 12 Brandschutzaufklärung und -erziehung beteiligt:

Referate 9 und
12 des vfdb

Das Referat 9 ist das Expertennetzwerk der vfdb aus Vertretern von Betriebs- und Werkfeuerwehren, der Brandschutzbeauftragten, der Versicherungswirtschaft sowie aus Wissenschaft und Forschung für Brandschutz, Gefahrenabwehr und Krisenmanagement in Betrieben und Industrie. Es hat sich zur Aufgabe gemacht, anwenderorientierte Veröffentlichungen zu erstellen sowie Kommentierungen und Positionierungen zu Regelungen und Vorschriften für die betriebliche Praxis zu erarbeiten.

Das Referat 12 arbeitet zusammen mit den Vertretern der Landesfeuerwehrverbände und des Deutschen Feuerwehrverbandes DFV als gemeinsamer Ausschuss zur Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung. Das Referat ist Ansprechpartner für organisatorische Fragen des betrieblichen Brandschutzes und pflegt eine regelmäßige Zusammenarbeit und einen Wissensaustausch mit dem Referat 9.

- **Fach- und Sachgebiet zum Brandschutz der DGUV:** Die Fachbereiche und Sachgebiete sind Einrichtungen der DGUV (vgl. DGUV Grundsatz 300-001 (vorher: 401) „Fachbereiche und Sachgebiete der DGUV“ [8]). Aufgabe der Fachbereiche ist die fachliche Beratung und Unterstützung der DGUV und ihrer Mitglieder, staatlicher Stellen, der Hersteller sowie anderer interessierter Kreise in Fragen der Prävention innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches. Sie sollen insbesondere eine für alle UV-Träger verbindliche, einheitliche und gesicherte Fachmeinung bilden und die fachlichen Interessen aller UV-Träger vertreten.

Fachbereiche und Sach-
gebiete der DGUV

Der Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz (FB FHB) befasst sich u.a. mit allen Belangen des betrieblichen Brandschutzes, wie z. B. betrieblicher Brandschutz als integraler Bestandteil des Arbeitsschutzes, Brandschutzbeauftragte und Brandschutzhelfer. Für Teile des Aufgabengebietes eines Fachbereiches können nach fachlichen und inhaltlichen Kriterien die sogenannten Sachgebiete als spezifische Arbeitsebenen eines Fachbereiches gebildet werden. Diesen Sachgebieten obliegen insbesondere die Beobachtung, Auswertung sowie Förderung von Entwicklungen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, die Zusammenführung von Erkenntnissen, Erfahrungswissen und Fachmeinungen. Sie sollen daraus Präventionsmaßnahmen und Strategien ableiten, praktische Lösungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutzproblemen erarbeiten und praxis- und zielgruppenorientierte Medien, Seminare und Schulungskonzeptionen erarbeiten.

Das Sachgebiet „Betrieblicher Brandschutz“ im Fachbereich „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“ (FB FHB) der DGUV behandelt Themen des Brandschutzes stellvertretend für alle gewerblichen

und öffentlichen Unfallversicherungsträger. Im Sachgebiet werden Vorschriften, Berufsgenossenschaftliche Informationen und Merkblätter, in denen brandschutzrelevante Problematiken geregelt werden, erarbeitet. Das Sachgebiet „Betrieblicher Brandschutz“ ist Ansprechpartner für alle UV-Träger und deren Mitgliedsbetriebe, staatlichen Stellen, Hersteller sowie anderen interessierten Kreisen und steht diesen beratend zur Seite.

- GDV • Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV):** In den Gremien des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) werden Konzepte zur Erkennung und Bewertung neuer und bestehender Risiken sowie zur Vermeidung, Begrenzung bzw. Sanierung von Schäden aus Sicht des Sachwertschutzes und des Ertragsausfallschutzes erarbeitet. Durch die 100%ige Tochtergesellschaft VdS werden in Zusammenarbeit mit interessierten Kreisen auf der Basis von Schadenerfahrungen und Forschung Prüfgrundlagen entwickelt. Diese enthalten technische oder qualitätsbezogene Anforderungen an Produkte/Anlagen, Herstellerverfahren, Dienstleistungen und Methoden im Schadenverhütungsbereich. Ziel dieser Prüfgrundlagen ist es, Schäden an Leben, Gesundheit und Eigentum der Verbraucher (Sachwertschutz) zu vermeiden. Die Papiere dienen zudem dazu, die Versicherungsunternehmen beim Risikomanagement und der angemessenen Bewertung von Risiken zu unterstützen.

Neben den drei Herausgebern vfdb, DGUV und VdS waren an der Ausarbeitung des gemeinsamen Richtlinien textes darüber hinaus viele wichtige Fach- und Branchenverbände aus dem Bereich des betrieblichen Brandschutzes beteiligt:

- WFVD • Bundesverband Betrieblicher Brandschutz Werkfeuerwehrverband Deutschland e. V. (WFVD):** Der Bundesverband Betrieblicher Brandschutz/Werkfeuerwehrverband Deutschland e. V. (WFVD) ist der Zusammenschluss der Werkfeuerwehrverbände der Bundesländer und als Dachverband die entsprechende Vertretung von Unternehmen und Körperschaften, die über eigene Betriebs- oder Werkfeuerwehren verfügen. Ziel des Verbandes ist die Förderung der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung des Brandschutzwesens für die Industrie, der Erfahrungsaustausch auf brandschutztechnischem Gebiet und die Vertretung der brandschutztechnischen Interessen seiner Mitgliedsunternehmen.
- VBBD • Verein der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e. V. (VBBD):** Der Verein der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e. V. (VBBD) ist die größte Berufs- und Interessenvertretung der Brandschutzbeauftragten (BSB). Als unabhängiger Verein bemüht er sich um die Belange von Brandschutzbeauftragten und anderen im Brandschutz tätigen Personen. Er setzt sich durch Richtlinien- und Gremienarbeit in der Erarbeitung und Aktualisierung der Richtlinien zu Ausbildung und Tätigkeiten von Brandschutzbeauftragten ein, um Mindestanforderungen an die Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten zu formulieren. Durch eigene Fachtagungen und Unterstützung von Brandschutz-

Rettungszeichen 152
 Risikobesichtigung 300
 Risikobewertung 83
 –, qualitative 83
 –, quantitative 84
 Risikoklassen 83
 Risikomanagement 33, 307
 Risikomatrix 83
 Risikoverbesserungen 303
 Risikovorsorge 32

S

Sachbeschädigung 265
 Sachschaden 183
 Sach- und Rechtsmängel 288
 Sauerstoffreduzierungsanlage 245
 Schadenausgleich 276
 Schadenersatz 271
 Schadensersatzansprüche 272, 289
 Schadensfeuer 60
 Schlechtleistung 285
 Schuld 266
 Schutz für Leib und Leben 303
 Schutzmaßnahme 59, 215
 Schutz- und Sicherheitsmaßnahme 179
 Schutz von Gewässern und des Grundwassers 297
 Schutzziel 43, 68, 296
 –, besonderes 296
 –, betriebsinternes 69
 –, gesetzliche 69
 –, versicherungstechnisches 69
 Schweißarbeit 169
 Schweißen 115
 Schwerbehindertenvertretung 314
 Selbstorganisation 295
 Sicherheitsbeauftragter 48, 313
 Sicherheitsbeleuchtung 92
 Sicherheitskennzeichnung 92, 139, 149
 Sicherheitsorganisation 49
 –, betriebliche 183
 Sicherheitsrisiko 179

Sicherheitstechnik 196
 Sicherheitsvorschrift 300
 Sicherheitszeichen 108
 Soll-Ist-Vergleich 301
 Sonderbau 182
 Sonderbauten 45
 Sonderlöschgerät 251
 Sorgfalt 176
 Sozialkompetenz 180
 Spezialkenntnis 176
 Speziallöschgerät 251
 Stabsstelle 48, 311
 Statiker 309
 Stellungnahme 180
 Störfallbeauftragter 312
 Strafbemessung 267
 System, modulares 203
 Systemabgrenzung 65

T

Technische Baubestimmungen 21, 219
 Technische Regeln 23, 299
 Teilprozess 319
 Teilräumung 131
 Tötung 265
 Tragwerksplaner 309
 Trennschleife 115
 TRGS 800 62

U

Übereinstimmungszeichen 87
 Übertragung von Aufgaben 175
 Überwachungsstelle 315
 Umgebungsplan 129
 Umweltbeauftragter 311
 Umweltschaden 79
 Umweltschutz 297
 Unterlassungsdelikt 263
 Unternehmer 310
 Unterrichtseinheit 203
 Unterstützungsprozess 319
 Unterweisung 38, 141, 184

V

VdS 2009 102
 VdS 3111 15
 Verantwortlichkeit 134
 Verantwortung 37
 Verbotsschild 150
 Verhalten
 – bei Bränden 299
 – bei Störungen 299
 – bei Unfällen 299
 – im Gefahrfall 299
 Verhandlungsgeschick 180
 Vermutungswirkung 299
 Verschulden, fremdes 289
 Versicherer 256
 Versicherungsbedingung 300
 Versicherungsdeckung 300
 Vertrauenswürdigkeit 176
 Vertretungsregelung 134
 Verwarnungsgeld 269
 Vorbeugender Brandschutz 196
 Vorplanung 305

W

Wandhydrant 122, 250
 Wärmeabzugsanlage 245
 Warnzeichen 151
 Werkfeuerwehr 192, 257
 Werkfeuerwehrlaute 192, 193
 Werkfeuerwehrmann/-frau 202
 Werkvertrag 287
 Wirksamkeitsnachweis 99
 Wissen, methodisches 176
 Wissensstand 175

Z

Zeitmanagement 295
 Zimmerplan 127
 Zugführer 191
 Zulassungsprüfung 199
 Zündquelle 74
 Zuverlässigkeit 176

Der digitale Infoservice: Betrieblicher Brandschutz Aktuell

Jetzt bestellen: www.baufachmedien.de/brandschutz-aktuell



Betrieblicher Brandschutz Aktuell informiert Sie 4-mal im Jahr kompakt über aktuelle Themen rund um den organisatorischen Brandschutz und die Arbeitssicherheit.

Praxisnah und fachlich kompetent mit relevanten Expertentipps und wertvollen Hilfestellungen für Ihren Arbeitsalltag!

Rechtssicher und auf dem neuesten Stand mit regelmäßigen Informationen über aktuelle Normen und Vorschriften!

Flexibel und örtlich ungebunden: jederzeit von unterwegs zu Recherchezwecken abrufbar!

*Betrieblicher Brandschutz Aktuell
2021 im 2. Jahrgang.
Erscheint 4x jährlich.
Online Version. (App/Internet)
Jahresabo € 52,- inkl. MwSt.*

In Kooperation mit VBBD e. V.:



RM Rudolf Müller



FeuerTrutz Akademie

Beurteilen Sie Brandgefahren am Arbeitsplatz richtig: **Werden Sie Brandschutzbeauftragter!**

Im Lehrgang „Brandschutzbeauftragter“ werden Sie zur fachgerechten Betreuung von Unternehmen in allen Fragen des betrieblichen Brandschutzes nach aktuellem Stand der Technik befähigt.

Ihre Vorteile:

- Sie profitieren vom praktischen und theoretischen Know-how der Dozenten.
- Sie tragen zur Sicherheit und zur Reduzierung des Brandrisikos im Unternehmen bei.
- Nach bestandener Prüfung erhalten Sie das bundesweit anerkannte Zertifikat „Brandschutzbeauftragter nach vfdb-Richtlinie 12/09-01 und DGUV Information 205-003“.

Weitere Informationen und Anmeldung unter
www.feuertrutz.de/lehrgang-brandschutzbeauftragter

Die FeuerTrutz Akademie ist zertifizierter
AZAV-Ausbildungsträger.



RM Rudolf Müller

Unverzichtbar: Die regelmäßige Fortbildung von Brandschutz- beauftragten

Warum?

Der BSB verfügt nach seiner qualifizierten Ausbildung über die notwendige Sachkunde zur Ausübung seiner Aufgaben. Wie alle Sachkundigen muss er sein Fachwissen regelmäßig auffrischen und aktualisieren. Gerade im Brandschutz gibt es häufig neue technische Standards, rechtliche Vorgaben oder veränderte Risiken im Unternehmen.

Die Fortbildungsverpflichtung ist im Richtlinienwerk „Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten“ von DGUV, vfdb und VdS gleichlautend geregelt. Es sind themen-, branchen- oder tätigkeitsbezogene Seminare oder Fachtagungen mit einem Umfang **von mindestens 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten innerhalb von 3 Jahren** zu besuchen.

Wie?

Das VdS-Bildungszentrum bietet Ihnen unter **vds.de/bildung** eine Vielzahl hochwertiger Lehrgänge, Fachtagungen und Online-Seminare.

Sie können auch Ihre Qualifikation erweitern, indem Sie zusätzliche, wertvolle Kompetenzen erwerben. Unsere Lehrgänge **„Brandschutzmanagement“** und **„Aufbau-Modul CFPA für Brandschutzbeauftragte“** sind nur zwei Beispiele dafür.

Haben Sie Fragen?

Ich berate Sie gerne persönlich:

Andre Schweda

Tel.: 0221 / 77 66-169

aschweda@vds.de

